

## B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: 12. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben - Fortschreibung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen im Bereich der Gemarkung Höhmühlbach**

Der Verbandsgemeinderat Thaleischweiler-Wallhalben hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde im Bereich der Gemarkung Höhmühlbach fortzuschreiben.

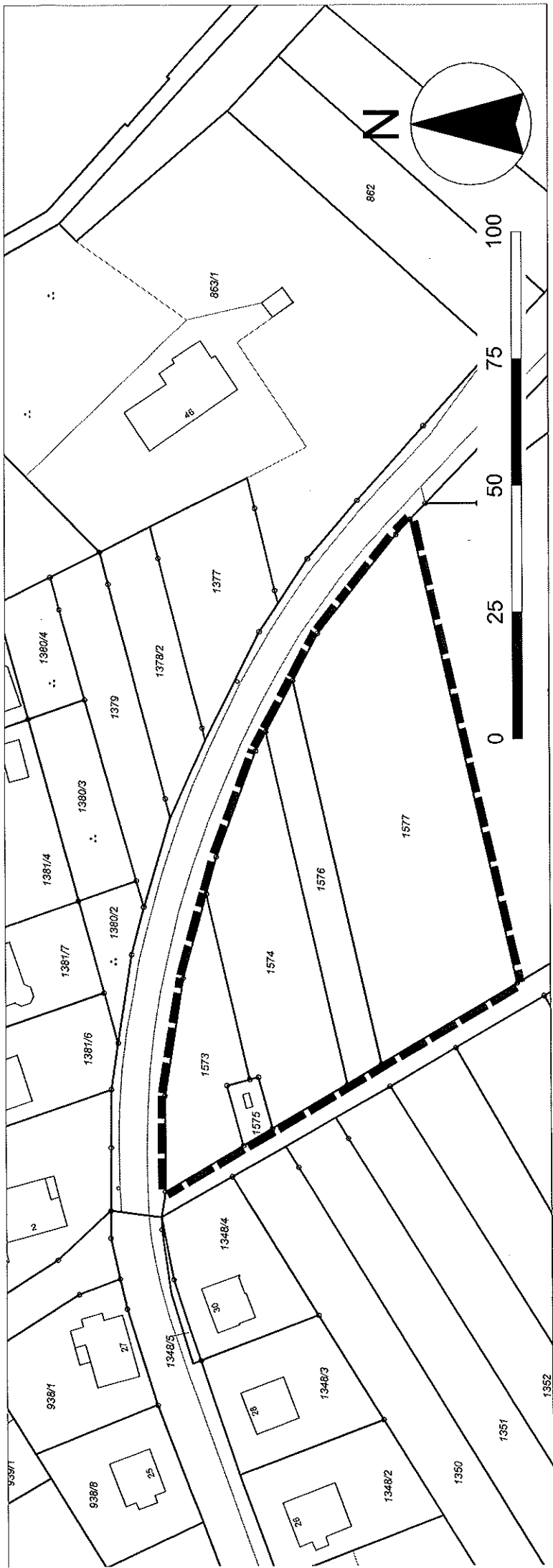
Der Entwurf des Plans wurde in der Verbandsgemeinderatssitzung angenommen sowie die Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) eingeleitet.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am südöstlichen Ortsrand von Rieschweiler zu schaffen, ist auf Verbandsgemeindeebene erforderlich, diesen Bereich im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche (S) „Feuerwehr“ auszuweisen. Derzeit befindet sich die Fläche im Außenbereich.

Das Bauleitplanverfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit dem für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Höhmühlbach die Flurstücke 1573, 1574, 1575, 1576 und 1577 auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.920 qm.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Plan entnommen werden.



Die frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung wurden nunmehr durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2018 beraten und den Beschluss gefasst, den entsprechend dem Abwägungsergebnis überarbeiteten Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 12. Teilfortschreibung mit Begründung mit den nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit vom

**13.06.2019 bis einschließlich 15.07.2019**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben, im Verwaltungsgebäude Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, Fachbereich 3, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, während den allgemeinen Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags

von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,

mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

statt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind derzeit verfügbar (§ 3 Abs. 2 BauGB):

- A) - Umweltbericht und Naturschutzfachl. Planungsbeitrag mit Anl. 1 Biotopkartierung und Anl. 2 Maßnahmenplan mit den Aussagen zu Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie z.B. Menschen; Natur und Landschaft; Boden/ Geologie; Klima/ Luft; Landschaftsbild
- Bodengutachten
  - Bodengutachten Ergänzung
  - Entwässerungskonzept mit Plänen, Erläuterungsbericht und Hydraulischer Berechnung
- B) Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:
- Kreisverwaltung Südwestpfalz - Untere Naturschutzbehörde:  
*Fordert die Darstellung der Ortsrandeingrünung als Festsetzung und gibt Hinweise auf die rechtliche Abwicklung der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen*
  - Landesamt f. Geologie u. Bergbau:  
*Stellt klar, dass kein Altbergbau dokumentiert ist, dass bei Bodenarbeiten die einschlägigen Normen anzuwenden sind und aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken bestehen*
  - SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:  
*Gibt Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Außenentwässerung, stellt die Anforderungen für die Schmutzwasserbeseitigung dar und verweist auf den Schutz des Bodens vor Verunreinigungen*

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 4a Abs. 2 BauGB wird der Inhalt dieser Bekanntmachung und die öffentlich ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben [www.vgtw.de](http://www.vgtw.de) unter >Verbandsgemeinde >Flächennutzungspläne >laufende Teilfortschreibungen eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3/610-12/B1

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 03.06.2019  
Verbandsgemeindeverwaltung:



(Peifer, Bürgermeister)